

Nr. 372

Gesetz über den Zivilschutz

vom 19. Juni 2007* (Stand 1. Januar 2008)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf die Artikel 6, 27 Absatz 3, 38 Absatz 1, 47 und 75 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002¹ und auf Artikel 4 des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966²,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. Januar 2007³,

beschliesst:

I. Aufgaben

§ 1 *Aufgaben*

¹ Dem Zivilschutz obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a. Bereitstellung der Schutzinfrastruktur und der Mittel zur Alarmierung der Bevölkerung,
- b. Betreuung von schutzsuchenden und von obdachlosen Personen,
- c. Schutz von Kulturgütern,
- d. Unterstützung der Partnerorganisationen, insbesondere bei Katastrophen und Notlagen,
- e. Verstärkung der Führungsunterstützung und der Logistik,
- f. Instandstellungsarbeiten,
- g. Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.

* K 2007 1753 und G 2007 277; Abkürzung ZSG

¹ SR 520.1

² SR 520.3

³ GR 2007 863

² Der Regierungsrat kann dem Zivilschutz in der Verordnung weitere Aufgaben übertragen.

II. Organisation

§ 2 *Einteilung der Schutzdienstpflichtigen*

¹ Die zuständige Behörde entscheidet über die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen und führt die Kontrolle. Die Gemeinden liefern die dazu notwendigen Daten.

² Schutzdienstpflichtige können in die Personalreserve eingeteilt werden, wenn

- a. die Bestände in der betreffenden Region oder Gemeinde gemäss den Vorgaben des Kantons erreicht sind,
- b. sie ein bestimmtes Alter erreicht haben oder
- c. sie den Anforderungen nicht genügen.

§ 3 *Zivilschutzorganisationen und -formationen*

¹ Die zuständige Behörde bestimmt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinden die Anzahl und die Mindestbestände der Zivilschutzformationen.

² Die Gemeinden bilden nach den Vorgaben des Kantons regionale Zivilschutzorganisationen.

³ Der Regierungsrat kann Gemeinden verpflichten, regionale Zivilschutzorganisationen für den Zivilschutz zu bilden, wenn

- a. sie aufgrund der Bevölkerungszahl oder der zur Verfügung stehenden Schutzdienstpflichtigen nicht in der Lage sind, eine eigenständige Zivilschutzorganisation zu bilden und
- b. die Gemeinden einer Region keine einvernehmliche Lösung finden können.

⁴ Wird eine regionale Zivilschutzorganisation gebildet, ist die Zusammenarbeit gemäss Gemeindegesetz zu regeln. Die Regelung ist vom zuständigen Departement zu genehmigen.

⁵ Das zuständige Departement kann mit Gemeinden Leistungsvereinbarungen über Zivilschutzformationen zur Erfüllung besonderer Aufgaben abschliessen.

III. Ausbildung und Aufgebot

§ 4 *Ausbildung*

¹ Der Regierungsrat legt die Dauer der Grundausbildung fest.

²Das zuständige Departement genehmigt die Ausbildungskonzepte.

§ 5 *Aufgebot*

¹Die Schutzdienstpflichtigen werden zu den Ausbildungsdiensten für die Grund-, die Zusatz- und die Kaderausbildung, die Weiterbildung und die Wiederholungskurse schriftlich aufgeboten. Sie können auch für Ausbildungsdienste ausserhalb des Kantons aufgeboten werden.

²Die Schutzdienstpflichtigen sind rechtzeitig über die bevorstehende ordentliche Dienstleistung zu informieren. Die Fristen sind in der Verordnung zu regeln.

³Zu Einsätzen werden die Schutzdienstpflichtigen mit dem geeigneten Mittel aufgeboten.

⁴Die Schutzdienstpflichtigen können jederzeit zu Alarmübungen aufgeboten werden.

§ 6 *Pflichten der Kader*

Die Kader sind verpflichtet, die notwendigen Vorarbeiten für einen zweckmässigen Einsatz und für eine gute Ausbildung zu leisten.

IV. Zuständigkeiten

§ 7 *Zuständigkeit des Kantons*

¹Der Kanton ist zuständig für

- a. die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen und von Freiwilligen in die Zivilschutzorganisation,
- b. die Kontrollführung über die Schutzdienstpflichtigen, die Einteilung in die Personalreserve, die vorzeitige Entlassung zu Gunsten der Partnerorganisationen sowie den Ausschluss,
- c. die Durchführung der Grund-, der Zusatz-, der Kader- und der Weiterbildung,
- d. das Aufgebot, die Dispensation und die Verschiebung bei kantonalen Kursen,
- e. die Bewilligung der Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft,
- f. die Festlegung der Leistungsziele in der Ausbildung sowie deren Evaluation,
- g. die Festlegung des minimal notwendigen Materials der Zivilschutzformationen, einschliesslich der persönlichen Ausrüstung,
- h. die Bewilligung von Schutzräumen, die Festlegung der Ersatzbeiträge und die Schutzraumsteuerung,
- i. die Aufsicht über die Kontrolle von Schutzanlagen und Schutzräumen,
- j. alle weiteren, nicht ausdrücklich den Gemeinden zugeordneten Zivilschutzaufgaben.

² Er kann auf Gesuch hin Zivilschutzorganisationen zur Unterstützung anderer Kantone in der Katastrophen- und Nothilfe sowie für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft aufbieten.

³ Der Regierungsrat hat die Aufsicht über den Zivilschutz. Er erlässt Verordnungen, soweit sie für den Vollzug des Bundesrechts und dieses Gesetzes notwendig sind. Er bezeichnet die zuständige kantonale Behörde.

§ 8 *Zuständigkeit der Gemeinden*

Die Gemeinden sind zuständig für

- a. die Durchführung der jährlichen Wiederholungskurse,
- b. das Aufgebot, die Dispensation und die Verschiebung bei Wiederholungskursen,
- c. das Aufgebot für Einsätze und deren Durchführung, sofern nicht der Kanton zuständig ist,
- d. die Beförderung der Schutzdienstpflichtigen ihrer Zivilschutzformationen,
- e. die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen,
- f. die Beschaffung und die Instandhaltung des Materials sowie die Requisition,
- g. die Erstellung der Verzeichnisse und der erforderlichen Dokumentation der Kulturgüter,
- h. die Kontrolle der Schutzräume,
- i. die Wartung und den Unterhalt der Schutzanlagen.

V. Schutzbauten

§ 9 *Einsatzbereitschaft der Schutzbauten*

¹ Private und öffentliche Schutzräume müssen die Schutzfunktion erfüllen. Bauliche Veränderungen sind von der zuständigen kantonalen Behörde zu bewilligen.

² Die zivilschutzfremde Nutzung öffentlicher Schutzräume sowie von Schutzanlagen ist möglich, sofern die zivilschützerischen Bedürfnisse dies zulassen.

³ Bauliche und technische Änderungen von Schutzanlagen sind durch die zuständige kantonale Behörde zu bewilligen.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde legt den Grad der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen fest.

§ 10 *Kontrolle der Schutzbauten*

¹ Die Gemeinden kontrollieren nach den Vorgaben des Bundes und des Kantons periodisch die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutzräume.

² Dem Kontrollpersonal ist Zugang zu den Schutzräumen, den Einrichtungen und zur Ausrüstung zu gewähren.

³ Die zuständige kantonale Behörde hat die Aufsicht über die Kontrolle der Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutzanlagen.

⁴ Die Eigentümerinnen und Eigentümer beheben die bei der Kontrolle festgestellten Mängel.

§ 11 *Planung von Schutzräumen und -anlagen*

¹ Die zuständige kantonale Behörde bestimmt nach den Vorgaben des Bundes die Beurteilungsgebiete für die Steuerung des Schutzraumbaus. Wenn innerhalb eines Beurteilungsgebietes der Schutzraumbedarf gedeckt ist, müssen keine weiteren Schutzräume gebaut werden. Die für die Schutzraumsteuerung erforderlichen Daten sind der zuständigen kantonalen Behörde von den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

² Der Regierungsrat legt, soweit nicht bundesrechtlich geregelt, in der Verordnung die Ansätze für die Ersatzbeiträge fest. Die Gemeinden verwalten die Ersatzbeiträge. Die zuständige kantonale Behörde bewilligt auf Gesuch hin deren Verwendung.

³ Der Regierungsrat legt den Bedarf an Schutzanlagen fest. Die Gemeinden sorgen nach den Vorgaben des Bundes für den Bau, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der Schutzanlagen.

VI. Kulturgüterschutz

§ 12

¹ Die Aufgabe des Kulturgüterschutzes in den Gemeinden wird mit fachlicher Unterstützung des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie erfüllt.

² Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über bauliche und nichtbauliche Schutzmassnahmen.

VII. Finanzierung

§ 13 *Kostentragung durch den Kanton*

Der Kanton trägt die Kosten

- a. für die administrativen Arbeiten, die im Zusammenhang mit seiner Zuständigkeit entstehen,
- b. für die Grund-, Zusatz-, Kader- und Weiterbildungskurse,

- c. für die von ihm gebauten Schutzräume,
- d. für die vom Bund nicht gedeckten Ausgaben für den Unterhalt der kantonalen Schutzanlagen,
- e. für die von ihm angeordneten Einsätze,
- f. aus den Leistungsvereinbarungen mit den Zivilschutzorganisationen.

§ 14 *Kostentragung durch die Gemeinden*

¹Die Gemeinden tragen die Kosten für

- a. die administrativen Arbeiten, die im Zusammenhang mit ihrer Zuständigkeit entstehen,
- b. die Wiederholungskurse,
- c. die Beschaffung und den Unterhalt des Materials der Zivilschutzformationen,
- d. die von ihnen gebauten öffentlichen Schutzräume,
- e. die vom Bund nicht gedeckten Ausgaben für die Wartung und den Unterhalt der Schutzanlagen,
- f. die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzformationen,
- g. die von ihnen angeordneten Einsätze,
- h. die periodische Kontrolle der privaten und öffentlichen Schutzräume.

²Bei Hilfeleistungen in Katastrophen und Notlagen sowie bei Instandstellungsarbeiten ausserhalb der eigenen Zivilschutzorganisation trägt grundsätzlich die Hilfe empfangende Gemeinde die Kosten für den Transport, die Betriebsstoffe, die Unterkunft und die Verpflegung von Personen beziehungsweise Mitteln. Die restlichen Kosten gehen zu Lasten der helfenden Gemeinde.

§ 15 *Kostentragung bei Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft*

Bei Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft sind die Kosten in der Regel durch die Verursacherinnen und Verursacher der Leistungen zu übernehmen. Die anbietende Behörde entscheidet über die Höhe des zu bezahlenden Betrags.

VIII. Datenabruf

§ 16

¹Die Gemeinden können der zuständigen kantonalen Behörde mit öffentlich-rechtlichem Vertrag das Recht einräumen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten bei den Einwohnerkontrollen elektronisch abzurufen, beispielsweise für die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen oder die Schutzraumplanung.

²Der Zugriff kann auf folgende Daten eingeräumt werden:

- a. Name,

- b. Vorname,
- c. Geschlecht,
- d. Geburtsdatum,
- e. Adresse,
- f. Wohnungsnummer,
- g. Haushalt- oder Familiennummer,
- h. Ansprechperson innerhalb eines Haushalts.

³Folgende Suchkriterien sind zulässig:

- a. Adresse,
- b. Wohnungsnummer,
- c. Haushalt- oder Familiennummer,
- d. Suche nach Strassenzügen.

⁴Die Abrufung von Daten ist zu protokollieren.

IX. Schlussbestimmungen

§ 17 *Aufhebung eines Erlasses*

Das Gesetz über zivile Schutzmassnahmen vom 23. März 1987⁴ wird aufgehoben.

§ 18 *Anpassung der Gemeindeorganisation*

Die Gemeinden passen ihre Organisation und ihre reglementarischen Bestimmungen innert zweier Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes an.

§ 19 *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum⁵.

Luzern, 19. Juni 2007

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: Heidi Lang-Iten
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

⁴ G 1987 126 (SRL Nr. 370)

⁵ Die Referendumsfrist lief am 22. August 2007 unbenützt ab (K 2007 2277).